



Vorlage Nr.: 2020/157

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	30.11.2020	18

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses des Kreises

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Beisitzer/innen für den Wahlausschuss des Kreises wird auf _____ festgesetzt.
2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Wahlausschuss des Kreises:

Ordentliche Beisitzende

Stellvertreter(innen)

1.
2.
3.
4.
...

1.
2.
3.
4.
...

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Wahlausschuss besteht nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz – KWahlG - neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem aus 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen/Beisitzern. Für jeden Beisitzer/jede Beisitzerin soll ein persönlicher Stellvertreter/ eine persönliche Stellvertreterin gewählt werden (§ 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung – KWahlO). Für die letzte Wahl des Kreistages wurden je 10 Beisitzerinnen/ Beisitzer und persönliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter in den Wahlausschuss gewählt.

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bei den Mitgliedern des Wahlausschusses muss es sich nicht zwingend um Kreistagsmitglieder handeln. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie bei allen anderen kommunalen Ausschüssen, neben Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern bestehen, sofern sie dem Kreistag angehören könnten, also nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Mitglieder aus dem Kreistag nicht erreichen.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein (§ 2 Abs. 7 S. 1 und 2 KWahlG). Dies gilt auch für den Wahlleiter als Mitglied des Wahlausschusses, wenn er sich für das Amt des Landrats bewirbt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

Für die Wahl des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 3 Kreisordnung.

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes)
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

Weiterhin ist der Wahlausschuss des Kreises nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes auch zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder die Zulassung von Wahlvorschlägen aus den kreisangehörigen Städten.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		